

DAS MAGAZIN FÜR EIN GENUSSVOLLES LEBEN

CHF 9.- | Nr. 1
Januar/Februar 2024
50plusmagazin.ch

50plus

**DER LETZTE
WILLE ODER DER
LETZTE STREIT?**

Ein Blick in die
Abgründe des Erbens

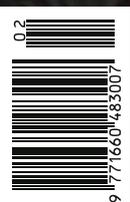
**LET'S TALK
ABOUT SEX**

Die neue Reihe
im 50plus-Magazin

Vier
exklusive
**50PLUS-
REISEN**
mit Kurt
Aeschbacher

GESUND BIS INS HOHE ALTER

Nina Ruge weiss, wie das geht



Ansichten eines Erbanwalts



Mit dem Testament regelt man nicht nur die Verteilung seiner Besitztümer, man definiert damit auch seine Beziehungen. So hinterlässt man entweder zufriedene Erben oder entfacht einen letzten Streit. Ein Einblick in den Alltag eines Juristen, der oft gleichzeitig Psychiater, Dompteur und Berater ist. Seit über 30 Jahren befasst sich Benno Studer, Fürsprecher und Notar, sowie Fachanwalt SAV, als Erbanwalt mit den menschlichen Abgründen rund um den letzten Willen und wie die Beteiligten damit umgehen.

KURT AESCHBACHER IM GESPRÄCH MIT BENNO STUDER



Benno Studer mit seinem Ratgeber «Testament, Erbschaft», der das Schweizer Erbrecht einfach und verständlich erklärt.

Zweifellos haben Sie Ihr Testament längst geschrieben. Was war Ihnen dabei wichtig?

Benno Studer: Ein Testament war nicht nötig, weil ich nichts zu vererben hatte. Erst als ich heiratete, habe ich mit meiner Frau einen Ehe- und Erbvertrag abgeschlossen, in dem wir uns maximal begünstigt haben. Beim Tode meiner Frau vor zehn Jahren kam dieser Vertrag zum Tragen.

In welchem Alter haben Sie das gemacht und wie oft änderten Sie es bereits?

Das war kurz nach Eheabschluss im Jahre 1977. Allerdings hätte der Vertrag in jenem Zeitpunkt keine grosse Wirkung gehabt, weil ich kein Vermögen hatte. Ich habe daher eine Risikoversicherung zum Schutze der Familie abgeschlossen. Ich musste unseren Vertrag nicht ändern, weil sich an der Zielsetzung, nämlich Maximalbegünstigung des überlebenden Ehegatten, nichts geändert hat. Unsere vier Töchter haben dies auch anstandslos akzeptiert.

Wann, in welchem Alter schreiben die meisten Menschen ihren letzten Willen auf?

Das hängt oft von der Lebenssituation ab. Kauft ein Konkubinatspaar eine Liegenschaft, ist die erbrechtliche Absicherung geradezu ein «Muss» und auf jeden Fall besser als in einen neuen Fernseher investiert.

Es sind aber vor allem ältere, alleinstehende Menschen, die sagen: «Es ist langsam Zeit ...» Oft werden die Menschen auch durch Todesfälle im Verwandten- oder Bekanntenkreis aufgerüttelt.

Gibt es klassische Lebenssituationen, die ein Testament verlangen?

Zwingend ist meines Erachtens eine Regelung bei kinderlosen Ehepaaren. Nach Gesetz erbt der elterliche Stamm, also Eltern, Geschwister, einen Viertel des Nachlasses. Dieser Viertel kann durch Testament oder Erbvertrag dem überlebenden Ehegatten zugewendet werden.

«Oft werden die Menschen durch Todesfälle im Verwandten- oder in ihrem Bekanntenkreis aufgerüttelt.»

Eine klassische Lebenssituation, die eine Regelung notwendig machen, sind auch Konkubinatsverhältnisse. Konkubinatspartner haben kein gesetzliches Erbrecht, selbst wenn sie 50 Jahre zusammenleben.

Was ist Ihrer Ansicht nach das Wichtigste, was geregelt sein muss?

Es ist eine Regelung anzustreben, die einen späteren Erbstreit nach Möglichkeit ausschliesst. Die Eltern sollten die Diskussion, wer sich was bei der Erbteilung anrechnen lassen muss, nicht den Kindern überlassen, sondern selber festlegen, ob und wenn ja, wie viel auszugleichen ist.

Was sind die häufigsten Gründe, dass es in Familien rund ums Erben zu Streitigkeiten kommt?

Es ist das Gefühl – ob zu Recht oder Unrecht – benachteiligt zu sein. Hier öffnet sich das weite Feld von Begünstigungen eines Kindes zu Lebzeiten wie günstiger Hauskauf, günstige Miete, unterschiedliche Ausbildung, Bezahlung von Auto oder Ferien etc.

Was sorgt am häufigsten für Zoff?

Neben den tatsächlichen oder vermeintlichen Ungleichbehandlungen von Nachkommen zu Lebzeiten sind vor allem Patchworksituationen problem- und konfliktbehaftet. Die Nachkommen haben beim Tode der Mutter zu Gunsten des Vaters verzichtet. Der Vater geht eine neue Beziehung ein und begünstigt nun seine zweite Frau. Ob mit oder ohne Heirat

dürfte das Konfliktpotenzial durch die grössere freie Quote im neuen Erbrecht noch grösser werden.

Welche Probleme landen am meisten vor dem Richter?

Im Verhältnis zu allen Erbfällen landen relativ wenig Fälle vor dem Richter. Häufig geht es um Pflichtteilsverletzungen, vor allem im Zusammenhang mit der Übertragung von Liegenschaften. Ein weiteres Gebiet beschlagen Ungültigkeitsklagen, die die Verfügungsfähigkeit (Demenz ja/nein) betreffen.

Gehen Erben, denen nur der Pflichtteil gewährt wird, häufiger vor Gericht?

Wenn Erben auf den Pflichtteil gesetzt werden, ist dies nicht anfechtbar. Anfechtbar hingegen sind Pflichtteilsverletzungen, d. h. wenn das gesetzlich garantierte Minimum verletzt wird.

Ein Beispiel: Wenn der Ehemann in einem Testament seine Nachkommen als Erben einsetzt und seine Frau übergeht, kann diese ihren Pflichtteil ($\frac{1}{4}$ der Erbmasse) geltend machen.

Was passiert, wenn in einer Ehe ein Partner stirbt und keine Verfügung vorliegt?

Vorerst ist die güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen, d. h. das während der Ehe erarbeitete Vermögen wird halbiert; die Hälfte erhält der überlebende Ehegatte, die andere Hälfte fällt in den Nachlass. Die Nachlassmasse setzt sich zusammen aus dem Eigengut, d. h. Vermögen, das der Verstorbene in die Ehe eingebracht oder geerbt hat. Nehmen wir an, die Ehegatten haben während der Ehe CHF 300 000.– gespart und der Verstorbene hat eine Erbschaft von CHF 400 000.– gemacht.

Die Nachlassmasse setzt sich wie folgt zusammen:

$\frac{1}{2}$ Errungenschaft	CHF 150 000.–
Eigengut	CHF 400 000.–
Nachlassmasse	CHF 550 000.–

Teilung mit Nachkommen:

die Hälfte Ehefrau	CHF 275 000.–
die Hälfte Nachkommen	CHF 275 000.–

Teilung ohne Nachkommen:

$\frac{3}{4}$ Ehefrau	CHF 412 500.–
$\frac{1}{4}$ elterlicher Stamm (Eltern/Geschwister)	CHF 137 500.–

Immer mehr auch ältere Menschen leben im Konkubinat. Was raten Sie ihnen?

Bei älteren Menschen stehen oft nicht finanzielle Überlegungen im Vordergrund, sondern die Angst vor der Einsamkeit. Wichtig scheint mir, dass beim Tod eines Partners nicht dessen Nachkommen die Wohnung stürmen. Eine Regelung



Benno Studer mit seinen vier Töchtern. Das Wissen als Erbschaftsanwalt hilft hoffentlich auch in der eigenen Familie, Streitigkeiten zu verhindern.

bezüglich des gemeinsamen Haushalts ist auf jeden Fall sinnvoll, nicht dass der überlebende Partner sich plötzlich in einer halbleeren Wohnung befindet.

Ist ein Testament oft auch eine finale Abrechnung rund um Beziehungen und Verletzungen?

Durchaus! Ich erlebe immer wieder, dass neben dem eigentlichen Testament auch in einem Begleitbrief die Motive für die testamentarische Regelung festgehalten werden. Es ist die letzte Möglichkeit, in brutaler Offenheit die Beweggründe darzustellen – unwiderruflich – ein Verzeihen ist nicht mehr möglich.

Kann es auch helfen, Frieden zu stiften oder die Parteien zu versöhnen?

Es kann, aber meistens ist das Gegenteil der Fall. Durch ein Testament, das die Nachkommen unterschiedlich behandelt, erfolgt der definitive Beziehungsabbruch unter Geschwistern.

Sind Sie als Erbanwalt oft auch Therapeut?

Therapeut, Pfarrer, Psychiater, Dompsteur. Beim Erben geht es zwar um Franken, aber die menschliche Seite ist mindestens so wichtig. Mit Geschick, Gespür und Überzeugungskraft sind Lösungen möglich, die mit rein juristischem Wissen scheitern würden.

Was ist der schrägste, verrückteste Erbfall, den Sie in Ihrer langen Karriere zu bewältigen hatten?

Schräge Fälle gibt es immer, zum Beispiel wenn die einen

Geschwister eine Stunde vor der Beerdigung die Kranzschleife «unserer lieben Mutter» der anderen Geschwister abschneiden, wenn die Asche des Vaters ins WC gespült wird, wenn nur jene Nichten und Neffen erben, die persönlich an der Beerdigung teilgenommen haben etc.

Als verrückt und tragisch würde ich den Fall bezeichnen, in dem im Rahmen des Erbstreits mein Klient – nach einer unsäglichen Provokation – seinen Bruder erschossen hat.

Werden eigentlich auch Haustiere als Erben eingesetzt?

Tiere sind die engsten Begleiter der Menschen; vor allem werden sie – im Gegensatz zu Menschen – von ihnen nicht enttäuscht. Deshalb ist es verständlich, dass für die Tiere gesorgt werden soll. Allerdings können Tiere nicht als Erben eingesetzt werden. Ein solches Testament wäre ungültig, weil nach schweizerischem Recht Tieren keine Erbenqualität zukommt.

In welcher Form und mit welchen Beträgen?

Die Begünstigung der Tiere kann erfolgen, dass testamentarisch eine Betreuungsperson oder ein Tierheim mit der Auflage, für das Tier zu sorgen, eingesetzt wird. Die Beträge, die dafür bestimmt werden, gehen von mehreren tausend Franken bis zu enormen Geldbeträgen. Neben Hunden und Katzen finden sich auch Regelungen für Pferde und Papageien. Im Vordergrund stehen aber eindeutig die Hunde. Aus diesem Grunde habe ich ein «Zentralregister für Hundenaufsorge» geschaffen, in dem wichtige Informationen festgehalten werden können (www.hundenaufsorge.ch).

Haben Sie auch schon Streitigkeiten um Gegenstände erlebt, die eigentlich wertlos sind, aber emotional doch bedeutend?

Ja, konkret kommt mir ein «Dängelstock» in den Sinn. Dieser stand früher vor den Bauernhäusern und diente dem Schärfen der Sensen. Hier ging es um die Frage, ob der «Dängelstock» zum Haus gehört oder als gewöhnliches Inventar zu behandeln ist. Nachdem keine Einigung zustande kam, drohte der ganze Erbteilungsvertrag mit mehreren Millionen zu scheitern.

Wie löst man solche Situationen?

Zuerst probiert man, an den «gesunden Menschenverstand» zu appellieren. Im konkreten Fall hatte ich Kenntnis von einem «Dängelstock» in einem anderen Nachlassfall. Dieser war den Erben gleichgültig und ich habe dann zur Lösung des Problems den «Dängelstock» vermittelt. Wenn mehrere Erben unbedingt den gleichen Gegenstand wollen, schlage ich jeweils die Losziehung vor. Jeder Interessent hat dann die Chance.

Hilft das neue Erbrecht, das jetzt bald seit einem Jahr in Kraft ist, Streitigkeiten zu verhindern?

Das neue Recht ist erst seit gut einem Jahr in Kraft. Die Auswirkungen auf Streitigkeiten können daher noch nicht

beurteilt werden. Persönlich glaube ich nicht, dass das neue Recht auf die Streitkultur einen grossen Einfluss haben wird. Die grossen Streitthemen wie Erbvorbezüge, Pflichtteilsverletzungen, Verfügungs(un)fähigkeit, bleiben uns erhalten.

Was ist seine wichtigste Errungenschaft?

Persönlich erachte ich den Wegfall des Pflichtteils für die Eltern als wichtigste Neuerung. Bei ledigen Nachkommen betrug der Pflichtteil der Eltern die Hälfte des Nachlasses. Neu können sich z. B. Konkubinatspaare gegenseitig – ohne Mitwirkung der Eltern – maximal begünstigen.

Kann man jemanden enterben? Wann ist das überhaupt möglich?

Enterbung heisst Entzug des Pflichtteils. Wenn daher ein Geschwister die anderen vom Erbe ausschliesst, ist dies keine Enterbung, weil Geschwister nicht pflichtteilsgeschützt sind. Für eine Enterbung braucht es sehr viel, also ein Verbrechen oder eine schwere Vernachlässigung von Unterstützungspflichten.

Die Enterbung eines Sohnes, der seine Familie im Stich liess und sich nach Thailand absetzte, wurde vom Bundesgericht gutgeheissen. Die Eltern enterbten den Sohn, weil sie anstelle des Sohnes für dessen Familie aufkommen mussten.

Was passiert eigentlich, wenn keine direkten Erben existieren?

In diesem Fall erbt das Gemeinwesen, d. h. Gemeinde und Kanton.

Wie sorgt ein engagierter Mensch dafür, einer Organisation sicher einen Teil seines Vermögens zu vermachen?

Die Begünstigung einer Institution erfolgt in der Regel über ein Testament. Dieses kann jederzeit – vielleicht unter Beeinflussung – wieder geändert werden. Wenn ich sicher eine Institution berücksichtigen und die Möglichkeit einer Änderung ausschliessen will, müsste ich mit der Institution einen Erbvertrag abschliessen.

Finden Sie eigentlich, dass Erben gerecht ist oder sollte man es mit möglichst hohen Steuern erschweren?

Dr. iur. Benno Studer

Dr. Benno Studer, 74, Dr. iur., Fürsprecher und Notar spezialisierte sich seit seiner Doktorarbeit auf das allgemeine und bäuerliche Erbrecht und ist einer der ersten Fachanwälte SAV für Erbrecht. Seine Kanzlei beschäftigt 30 Mitarbeitende. Bekanntheit erlangte er durch sein Ratgeberbuch «Testament/Erbschaft» (siehe Box rechts). Seine lebensnahen Fachbeiträge erscheinen regelmässig im Magazin 50plus.



Ein Ausritt mit der Stute Obora Apocalypse Now hilft oft, für komplexe Probleme die richtigen Lösungen zu finden.

Was ist gerecht? Man wird in eine arme oder reiche Familie geboren und hat daher bereits am Anfang des Lebens eine völlig andere Ausgangslage. Zu beachten ist, dass das Erbschaftsvermögen – in der Regel – bereits als Einkommen und Vermögen mehrfach besteuert wurde. Was mich mehr stört, ist die unterschiedliche kantonale Besteuerung. Je nachdem, in welchem Kanton man stirbt, erfolgt eine Besteuerung zu 0 oder bis zu 50 %.

Haben Sie auch schon Erbschleicher erlebt?

Nicht jede Fürsorge ist schon eine Erbschleicherei. Eine scharfe Trennung ist unmöglich und der Graubereich hoch. In der Praxis erlebe ich oft ältere Männer, die attraktiven Frauen auf den Leim gehen. Dies ist ein eigentliches Geschäftsmodell. Von einem gewissen Alter läuft die (vermeintliche) Liebe übers Portemonnaie.

Kann man als Anwalt etwas dagegen unternehmen?

Zivilrechtlich kann man einen Prozess für die Rückforderung anstrengen. Bei Extremfällen drängt sich eine Strafanzeige wegen Nötigung oder Betrug auf. Dies auch, um andere Opfer zu schützen.

Was ist als Erbschaftsspezialist die wichtigste Fähigkeit?

Grundvoraussetzung ist das Fachwissen, um die Möglichkeiten für die Problemlösung aufzuzeigen. Als wichtigste Voraussetzung betrachte ich ein Gespür für das Machbare, die

«Als Erbanwalt bin ich auch Therapeut, Pfarrer, Psychiater, Dompteur.»

Fähigkeit, auf die Anliegen der Mandanten einzugehen und auf verständliche Art die Lösung aufzuzeigen.

Gibt es nach all den Jahren Situationen, die Sie nicht kalt lassen?

Ich bin mir einiges gewohnt und nicht so leicht aus der Ruhe zu bringen. Der Tod eines Kindes oder eines Jugendlichen berührt mich immer wieder, ebenso wenn ich einem Menschen gegenüber sitze, der mir eröffnet, er werde aus dem Leben scheiden; in einer Woche sei er tot. Man wird dann immer auch an die eigene Endlichkeit erinnert.

Worauf sind Sie im Rückblick auf Ihre Karriere besonders stolz?

Auf viele dankbare Menschen, bei denen meine Nachfolgelösungen tragfähig waren.

Was motiviert Sie, diesen Beruf auch nach all den Jahren auszuüben?

Ich kann mir keine spannendere Tätigkeit vorstellen und ich freue mich, mein Wissen und meine Erfahrung meinen Nachfolgern mitzugeben.

Und wenn Sie dann doch einmal aufhören?

Dann würde ich einen grimmigen Roman schreiben mit dem Titel à la Heinrich Böll: «Ansichten eines Willensvollstreckers.»

Buchtipps



Das Buch «Testament, Erbschaft» von Benno Studer behandelt die wichtigsten Fragen, wie man auch nach dem Tod klare und faire Verhältnisse schafft. In der 18. aktualisierten Auflage bei der Beobachter Edition zum Preis von CHF 45.– erschienen.